

## **Ergänzende Stellungnahme**

**zum Gutachten „Prognose der Geruchs- und Staubemissionen und -immissionen sowie Stellungnahme zu den Bioaerosolen im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Änderung der Kompostierungsanlage der Holzhandel Eichenseer des Büros iMA, Richter & Röckle GmbH & Co. KG**

Da die Staubemissionen und -immissionen in Bezug auf Wald in der Regel nicht beurteilt werden, wurde dieser im Gutachten nicht berücksichtigt.

Für Wald existieren nach unserer Kenntnis keine speziellen Anforderungen zur Beurteilung von Staubimmissionen. Für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen - wie in vorliegendem Fall - werden die Anforderungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in der TA Luft geregelt. Bezüglich der Staubimmissionen wird darin unterschieden zwischen dem Schutz der menschlichen Gesundheit (Feinstaub PM<sub>10</sub>, Nr. 4.2.1 TA Luft) und dem Schutz vor erheblichen Belästigungen (Staubniederschlag, Nr. 4.3.1 TA Luft). Darüber hinaus ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen (z.B. Schwermetalle, Nr. 4.5.1 TA Luft) enthalten.

Der Schutz der menschlichen Gesundheit (Feinstaub PM<sub>10</sub>) ist für den Wald per se nicht zu prüfen.

Zum Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Staubniederschlag wird unter Nr. 4.3.1 der TA Luft ein Immissionswert von 0,35 g/(m<sup>2</sup> d) vorgegeben. Die Beurteilung des Staubniederschlags erfolgte in Kapitel 11.3.2 unseres Gutachtens vom 02.03.2020. Dabei wurde der durch die geplanten Anlagen hervorgerufene Staubniederschlag flächendeckend ermittelt und am nächstgelegenen Immissionsort an der Büronutzung der Raiffeisen Waren GmbH ausgewertet und beurteilt. Für den südlich angrenzenden Wald wurde der Staubniederschlag, wie oben erwähnt, jedoch nicht beurteilt.

Die flächendeckende Verteilung des Staubniederschlags ist in Abbildung A1-5 im Anhang 1 unseres Gutachtens dargestellt. Die Abbildung enthält den durch die geplanten Anlagen hervorgerufenen Staubniederschlag (Immissions-Zusatzbelastung). Eine nachträgliche Auswertung entlang der südlichen Grundstücksgrenze ergab Zusatzbelastungen zwischen 0,02 g/(m<sup>2</sup> d) und 0,14 g/(m<sup>2</sup> d).

Die mit dem Immissionswert zu vergleichende Immissions-Gesamtbelastung setzt sich aus der Immissions-Zusatzbelastung durch die geplanten Anlagen und der Immissions-Vorbelastung zusammen. Zur Abschätzung der Immissions-Vorbelastung haben wir die ländlichen Hintergrundmessstationen des LfU Bayern ausgewertet. In den letzten drei veröffentlichten Jahresberichten wurden dabei Staubniederschläge zwischen 0,022 g/(m<sup>2</sup> d) (Weibersbrunn, Jahr 2017) und maximal 0,092 g/(m<sup>2</sup> d) (Tiefenbach, Jahr 2018) gemessen ([https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/lufthygienische\\_berichte/index.htm](https://www.lfu.bayern.de/luft/immissionsmessungen/lufthygienische_berichte/index.htm)).

Berücksichtigt man die jeweils höchste Immissions-Zusatzbelastung von 0,14 g/(m<sup>2</sup> d) und die höchste Immissions-Vorbelastung von 0,092 g/(m<sup>2</sup> d), so ergibt sich eine Immissions-Gesamtbelastung von 0,232 g/(m<sup>2</sup> d).

Der Immissionswert gemäß TA Luft von 0,35 g/(m<sup>2</sup> d) wird damit unterschritten, so dass der Schutz vor erheblichen Belästigungen durch Staubniederschlag auch am Wald gegeben ist.

Der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen wurde in Kapitel 8 unseres Gutachtens behandelt. Darin wurden die durch den Betrieb der Anlagen hervorgerufenen Emissionen an Staubinhaltsstoffen ermittelt. Dabei wurde festgestellt, dass die Emissionen an Staubinhaltsstoffen die Bagatellmassenströme nach Nr. 4.6.1.1 der TA Luft deutlich unterschreiten.

Bei Unterschreitung der Bagatellmassenströme ist gemäß Nr. 4.1 der TA Luft davon auszugehen, dass von der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden können.

Demzufolge ist auch für den angrenzenden Wald nachgewiesen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen vorliegen.